

Zeitschrift:	Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria
Herausgeber:	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band:	90 (1998)
Heft:	5-6
Artikel:	Vernehmlassung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)
Autor:	Fischer, Theo / Weber, Georg
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-939399

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vernehmlassung des Schweizerischen Wasser- wirtschaftsverbandes zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum vorgeschlagenen Elektrizitätsmarktgesetz Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen. Gerne kommen wir Ihrer Anforderung dazu nach. Dass wir im folgenden primär die Wasserkraft behandeln, entspricht unseren Verbandsstatuten. Die Wasserkraft ist unsere einzige Energiequelle von Bedeutung. Sie erneuert sich laufend selbst; sie ist umweltverträglich. Als Teil unserer Volkswirtschaft haben wir der Wasserkraft Sorge zu tragen.

1. Allgemeines

Die Öffnung des Elektrizitätsmarktes ist unbestritten nötig, da sich die EU dafür entschlossen hat und ein Alleingang der Schweiz nicht zu verantworten wäre. Somit ist auch eine Übergangsregelung nötig. Wir erwarten schlanke Rahmenbestimmungen, die den Übergang vom Gebietsmonopol zur Marktwirtschaft regeln und die nötigen staatlichen Leitplanken setzen.

Die Marktoffnung braucht Zeit, mindestens 10 Jahre. Dabei soll die Staffelung nicht über das bei den EU-Ländern vorgesehene Mass beschleunigt werden.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Elektrizitätsunternehmen im Verhältnis zum Ausland sicherzustellen, müssen verschiedene Auflagen und Abgaben auf der Stromproduktion und -verteilung massiv reduziert werden.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt zuwenig, dass letztlich die Marktkräfte spielen sollen. Unnötige Interventionen und planwirtschaftliche oder ökologische Massnahmen sowie zahlreiche Privilegien stehen der Zielsetzung, nämlich der Marktoffnung, entgegen. Die gesetzgeberischen Vorgaben haben sich an der Zielsetzung der Marktoffnung zu orientieren.

2. Rahmenbedingungen

Die Übergangsfrist von mindestens 10 Jahren ist nötig, damit die Änderungen der Strukturen durchgeführt werden können:

- Es muss möglich bleiben, die hohen langfristigen Investitionen (besonders diejenigen in Wasserkraftwerken) weitgehend zu amortisieren; soweit dies aber nicht möglich ist, werden die nicht amortisierbaren Investitionen entschädigungspflichtig. Wir befürworten die Abgeltung der nicht mehr abschreibbaren Investitionen. Dies würde die Wettbewerbslage der Wasserkraft wieder verbessern und deren Ausverkauf an ausländische Investoren begrenzen.
- Die Kantone benötigen Zeit, ihre Gesetzgebung, insbesondere auch die Wasserrechtsgesetze entsprechend zu modifizieren. Eine Etappierung von mindestens 10 Jahren erleichtert den Übergang.
- Die vertraglichen Bindungen müssen angepasst und abgestimmt werden.
- Die Organisation und der Betrieb verschiedener Gesellschaften und Anlagen müssen den neuen Verhältnissen angepasst werden.
- Technische Anpassung und Entwicklung sind nötig; sie brauchen Zeit.
- Die teilweise negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen müssen abgedeckt werden.

Zusätzlich ist ein Marschhalt vorzusehen, mit der Möglichkeit, die Übergangsbestimmungen und die weiteren Öffnungsschritte dem Vorgehen und dem Stand der Marktoffnung in der EU anzupassen.

3. Verträge und Konzessionen

Dass Verträge einzuhalten sind, ist ein Grundsatz unserer Rechtsordnung. Mit Art. 31 Abs. 5E wird der Grundsatz der Rechtssicherheit missachtet. Die vorgeschlagene vorzeitige Kündigungsmöglichkeit bzw. die Beschränkung der Laufzeit stellt das heutige ausgewogene System der Liefer- und Bezugsverträge in Frage und gefährdet wesentliche rechtliche Grundlagen unserer Elektrizitätsversorgung. Es sind dies:

- Partnerverträge, welche die Nutzung der Energie aus Wasserkraftwerken und langfristigen Bezugsrechten regeln,
- langfristige Reserve- und Bezugsverträge mit ausländischen Gesellschaften,
- Gemeindekonzessionsverträge, welche die Versorgung der Endverbraucher sicherstellen,
- Wassernutzungs-Konzessionen und zugehörige Verträge,
- Energielieferungs- und Bezugsverträge mit Endkunden und Vorlieferanten.

Wenn schon die Kündigung langfristiger Lieferverträge ermöglicht werden soll, sind die Elektrizitätswerke gleichzeitig auf der Bezugsseite von ihren langfristigen Verpflichtungen zu entbinden. Sollte die vorzeitige Kündbarkeit – entgegen unserer Forderung – aufrechterhalten bleiben, müssten parallel dazu die Möglichkeiten geschaffen werden, alle Verträge mit öffentlichen Körperschaften neu zu verhandeln bzw. zu kündigen (Konzessionen, Abmachungen betreffend Steuern, Wasserzinsen, Nebenleistungen usw.).

4. Netzgesellschaft

Der gesetzliche Zwang zu einer schweizerischen Netzgesellschaft ist abzulehnen. Ein solches Zwangsinstrument läuft den Zielen der Marktoffnung diametral entgegen; es würde ein neues Monopol geschaffen. Ein fairer, nicht diskriminierender Netz-Zugang kann auch durch eine selbstständige und organisatorisch unabhängige Netzkordinationsstelle erreicht werden. Analog der EU-Richtlinie soll der Netzbetreiber den Zugang Dritter zu seinem Verteil- und Übertragungsnetz verweigern können, wenn er nicht über die notwendige Kapazität verfügt. Die EMG-Regelung wird als willkürlich abgelehnt, da sie das Übertragungs- und das Verteilnetz ungleich behandelt und die erneuerbaren Energien bevorzugt.

5. Aufwertung der Wasserkraft

Die Wasserkraft, unsere einzige umweltgerechte, sich ständig erneuernde CO₂-freie Energiequelle von Bedeutung, soll auch im internationalen Rahmen und bei der Marktoffnung konkurrenzfähig bleiben. Sie soll auch weiterhin einen zuverlässigen Beitrag an unsere Elektrizitätsversorgung liefern. Die grossen Investitionen unserer Volkswirtschaft sollen weiterhin ihre Früchte tragen können. Die vorgeschlagene Priorisierung der Wasserkraft ist aber nicht das geeignete Mittel dazu. Eine solche wäre wettbewerbsverzerrend und brächte unerwünschte Quersubventionen sowie zusätzliche Kosten. Benachteiligt würden vor allem die Endverteilung mit ihrer Verpflichtung zur Übernahme priorisierter Energie sowie die immer weniger werdenden Endverbraucher, die noch nicht in den Genuss der Marktoffnung gekommen sind.

Um die Wasserkraft konkurrenzfähig zu machen, sind die Auflagen und Abgaben zu verkleinern, die heute die Wasserkraft belasten:

- Hohe Steuerbelastung der Werke, insbesondere der Partnerwerke, sowie hohe Abgaben und Zusatzleistungen verschiedenster Art,
- strenge Kontrollvorschriften,
- Restwasserbestimmungen gemäss Gewässerschutzgesetz,
- Anschlussbedingungen und Vergütungen für Eigenproduzenten,
- Haftpflichtobligatorium für Kraftwerk- und Stauanlagen in verschiedenen Kantonen,
- Haftpflichtobligatorium gemäss Entwurf des Bundesgesetzes über die Haftpflicht für Stauanlagen,
- Umweltauflagen,
- zu komplexe und langwierige Administrativ- und Bewilligungsverfahren.

Im Rahmen des Elektrizitätsmarkgesetzes sind durch gezieltere Änderungen anderer Erlasse diese Auflagen und Abgaben abzubauen:

Wasserrechtsgesetz (WRG)

Art. 8/Art. 24^{quater} Abs. 2 BV: zur Aufhebung der Bewilligung für Stromexporte

Art. 49: Neubeurteilung der Wasserzinse (durch die Kantone) und der bundesrechtlichen Schranke für die Wasserzinse aufgrund des sich ändernden Umfeldes

Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Art. 32: Einführung von Ausnahmen für Restwassermengen sowie den Nachweis für den ökologischen Nutzen der verlangten Restwassermengen

Art. 80–83: Aufhebung der Sanierungspflicht

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Art. 58 Abs. 3: Aufhebung der Gewinnberichtigung bei Partnerwerken

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)

Art. 24 Abs. 5: Aufhebung der Gewinnberichtigungen bei Partnerwerken

Energiegesetz (EnG/Entwurf)

Art. 7: Streichung der Anschlussbedingungen und Vergütungen für Eigenproduzenten

Bundesgesetz über die Haftpflicht für Stauanlagen (SHG/Entwurf)

- Streichung der Haftung für Schäden infolge Naturkatastrophen und kriegerischer Ereignisse
- Kostengünstige Deckung der Haftpflicht mit einer Fondslösung

Allgemeine steuerliche Entlastung

Verfahrensvereinfachung und -straffung

Nicht in ein Marktgesetz gehört die Förderung der neuen erneuerbaren Energien. Sie sind getrennt von der Wasserkraft und möglichst transparent zu behandeln. Auch sie sollen sich in einem liberalisierten Markt bewähren können.

6. Zu einzelnen Bestimmungen

Aus dem Vorangegangenen ergeben sich bereits wesentliche Änderungsanträge, die wir hier nicht mehr wiederholen. Wir beschränken uns auf wenige zusätzliche Forderungen.

Art. 1 Zweck: Die Zweckumschreibung muss auf die Zielsetzungen des EMG beschränkt sein. Es ist ein reines

Marktgesetz zu erlassen. Art. 1 Abs. 2 lit. a ist zu streichen. Die Elektrizitätsversorgung ist bereits sichergestellt und hat mit Markt als solchem nichts zu tun.

Art. 5: Zu den betriebsnotwendigen Kosten ist auch ein angemessener Gewinn zu zählen.

7. Schlussfolgerungen

Der Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz in der vorliegenden Form wird abgelehnt.

Bei einer Neubearbeitung sind folgende Punkte zu beachten:

- Beschränkung auf das Notwendigste (kleine Regelungsdichte, schlankes Rahmengesetz oder befristeter Bundesbeschluss),
- Limitierung auf die Marktoffnung,
- Weglassen ökoplanwirtschaftlicher Massnahmen und Privilegien,
- Beachtung des Kooperations- und Subsidiaritätsprinzips,
- Schaffung angemessener Rahmenbedingungen für die Wasserkraft durch Abbau von Wettbewerbsbehinderungen, Abgaben, Steuern und Auflagen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, und halten uns gerne für eine zweite Vernehmlassung bereit. Eine grundsätzliche und gründliche Überarbeitung des Gesetzes oder die Erarbeitung eines befristeten Bundesbeschlusses ist angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

*Theo Fischer, Nationalrat, Hägglingen, Präsident;
Georg Weber, Direktor.*

Brief an Bundesrat M. Leuenberger des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes vom 14. Mai 1998.

Wachstumsmarkt: Wasser- und Abwasser- aufbereitungsanlagen

Der europäische Markt für Wasser- und Abwasseraufbereitungsanlagen wird in den kommenden Jahren kräftiges Wachstum verzeichnen können. Eine neue Studie der internationalen Unternehmensberatung Frost & Sullivan beziffert die Umsätze für 1996 auf 4,98 Milliarden US-Dollar und erwartet für das Jahr 2003 einen Anstieg auf 7,4 Milliarden US-Dollar.

Der europäische Markt für Wasser- und Abwasseraufbereitungsanlagen – Umsätze in Europa – Angaben in Milliarden US-Dollar – Prognose bis 2003 (Quelle: Frost & Sullivan Report 3122)

Jahr	Umsätze (in Milliarden US-Dollar)	Umsatz- wachstumsrate (in Prozent)
1993	4,89	–
1994	4,89	0,1
1995	4,93	0,8
1996	4,98	1,0
1997	5,07	1,9
1998	5,29	4,3
1999	5,63	6,3
2000	6,03	7,2
2001	6,48	7,4
2002	6,94	7,1
2003	7,40	6,5